

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung des WAZV Hohenseefeld mit Beschlussfassung vom 21.03.2018, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2003, wird wie folgt geändert.

1. § 4 Abs.2g) wird wie folgt geändert:

„bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann.“

2. § 4 Abs.3 wird wie folgt geändert:

„ Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
- b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,4“

3. § 4 Abs.4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„ Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Grundoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstung dienen (Installationsgeschosse), sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.“

4. § 4 Abs.4 Nummer 5b wird wie folgt geändert:

„ bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 Nummer 1 maßgebend.“

5. § 4 Abs.4 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs.4 Pkt. 1.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Hohenseefeld, den 29.01.2020

gez. C. Straach
Verbandsvorsteherin